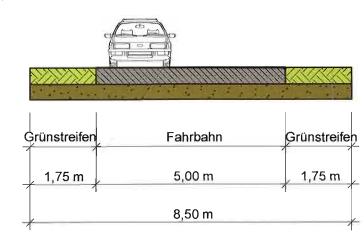
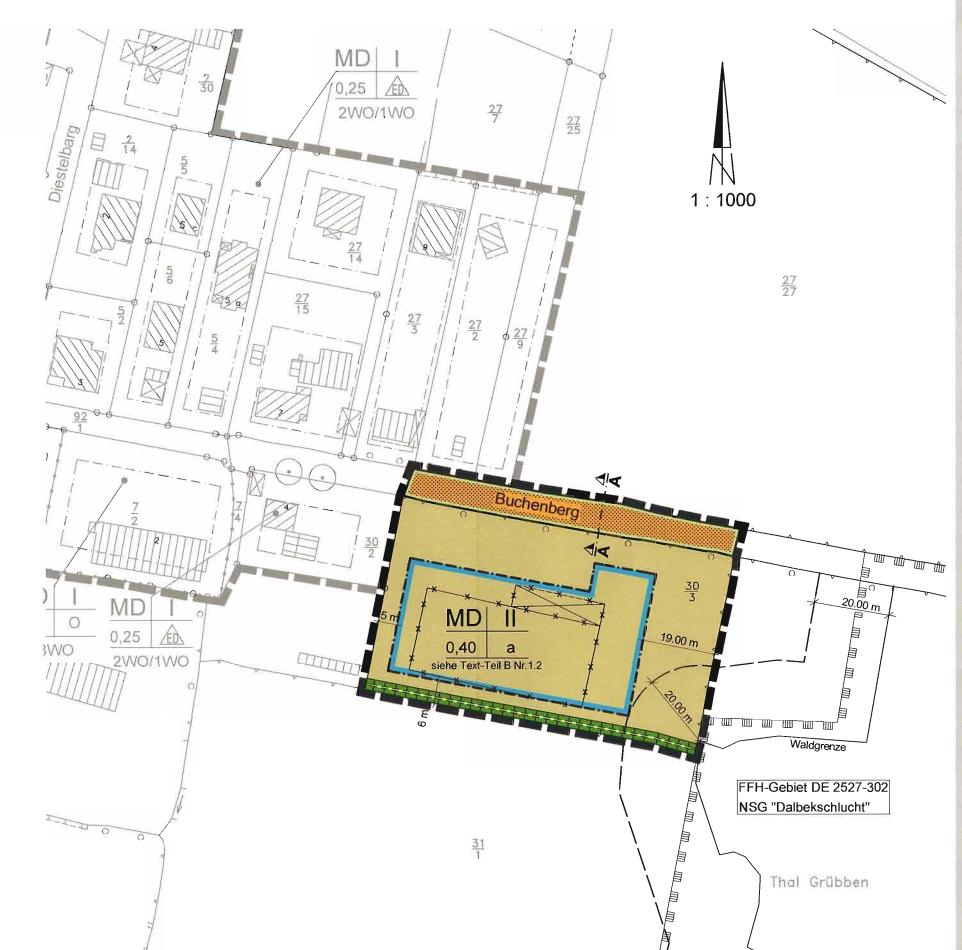
STRASSENPROFIL (nicht bindend) M 1:100

Schnitt A - A



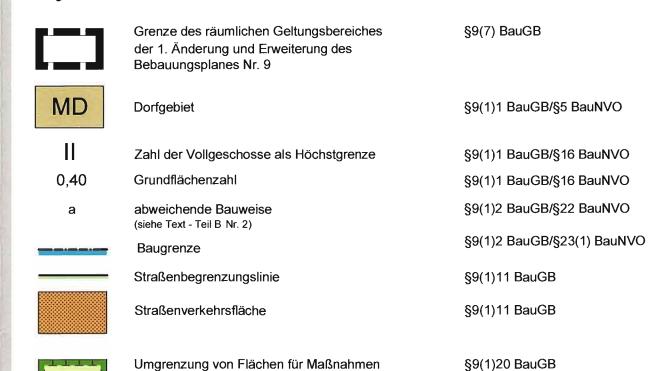
PLANZEICHNUNG - TEIL A



ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Es gilt die BauNVO von 1990.



zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

von Boden, Natur und Landschaft

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Waldabstand



FFH-Gebiet DE 2527-302 NSG "Dalbekschlucht"

§24(2) LWaldG/§9(6) BauGB §32 BNatSchG/§9(6) BauGB

III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksnummern vorhandene Flurstücksgrenzen vorhandene bauliche Anlage mit Hausnummer zu entfernende bauliche Anlagen Maßangaben 19.00 m

Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9

TEXT - TEIL B

1. ALLGEMEINES (§ 9 (1) 1 BauGB / § 16 BauNVO)

1.1 Die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) BauNVO).

1.2 Auf der zu bebauenden Grundstücksfläche ist das Wohnen unzulässig. Zulässig sind gemäß § 5 Abs. 2 BauNVO nur Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Betriebe zur Beund Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, sowie Reithallen.

2. BAUWEISE (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Im Plangeltungsbereich darf die Gebäudelänge bei ansonsten offener Bauweise abweichend von § 22 (2) BauNVO mehr als 50 m betragen.

3. GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Enwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Knickschutzstreifen

Entlang des vorhandenen Knicks direkt südlich, außerhalb des Plangeltungsbereiches, ist eine 3 m (267 m²) breite (gerechnet am Knickfuß) Schutz- und Pufferzone, die gleichzeitig der Pflege des Knicks dient, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Sie ist zum Grundstück hin landschaftsgerecht einzuzäunen und alle 3-5 Jahre ab September zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Bauliche Anlagen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen sind im Knickschutzstreifen unzulässig.

Externer Ausgleich

Es gibt im Plangebiet keine Möglichkeiten die vorstehenden Eingriffe in das Schutzgut Boden, durch das Bauvorhaben, voll mit Ausgleich zu kompensieren. Das Ausgleichsdefiziet von 490 m² wird extern, auf dem Ökokonto der Stiftung Naturschutz S-H "Rülauer Holz" (Ökokonto 52) in der Gemeinde Schwarzenbek, erbracht.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch), sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.06.2014 folgende Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 9, für das Gebiet südlich "Buchenberg", Flurstück 30/3, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 132), zuletzt geändert durch Art. G am 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I Seite 1548).

VERFAHRENSHINWEIS:

Das Verfahren wird nach § 13 BauGB durchgeführt.

VERFAHRENSVERMERKE:

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.12.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln 08.01.2013 bis zum 14.01.2013 erfolgt.
- 2. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB/ § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.
- 3. Die Gemeindevertretung hat am 23.07.2013 den Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 4. Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text -Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.09.2013 bis zum 07.10.2013 während folgender Zeiten: montags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 29.08.2013 bis zum 04.09.2013 bekanntgemacht.
- 5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 23.08.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Börnsen, den 04. Aug. 2014

BauGB beschlossen.

6. Der katastermäßige Bestand am 29.07.14 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinig



Schwarzenbek, den 29.07. 2014 7. Die Gemeindevertretung hat am 25.03.2014 eine beschränkte Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 3

8. Die betroffene Öffentlichkeit, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauGB 30.04.2014 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Börnsen, den 0 4. Aug. 2014

- 9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.06.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 10. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, am 25.06.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Börnsen, den 04, Aug. 2014

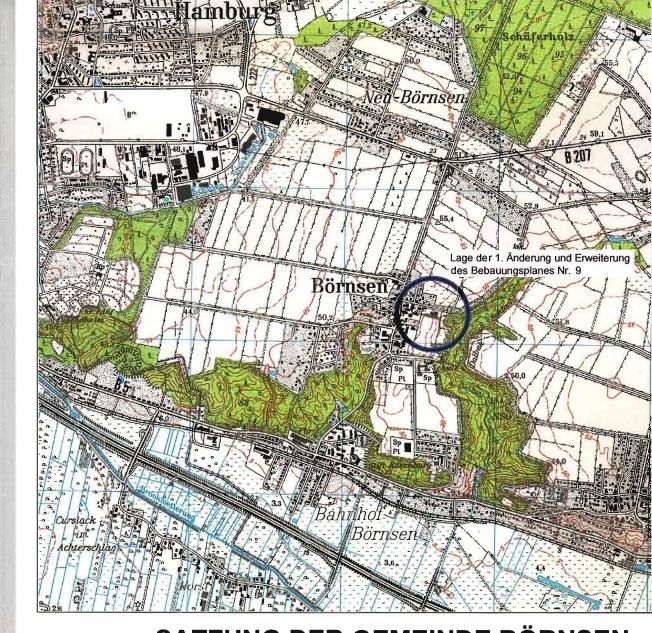
11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Börnsen, den 04. Aug. 2014

12. Der Beschluss der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9 durch die Gemeindever tretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom O1.82 2019 bis 15.08.2019 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215, Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin and A 2014 in Kraft getreten.

Börnsen, den 26. Aug. 2014

Übersichtskarte Maßstab 1:25000





SATZUNG DER GEMEINDE BÖRNSEN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG **UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 9**

> für das Gebiet südlich "Buchenberg", Flurstück 30/3

Stand: August 2013 März 2014 Juni 2014

Planungsbüro:



BSK BAU+STADTPLANER KONTOR, MÜHLENPLATZ 1, 23879 MÖLLN, TEL. (04542) 8494-40, www.bsk-moelin.de